-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überlanges Gerichtsverfahren – Entschädigungsklage – Aktivlegitimation von Beigeladenen – Klagefrist – Kenntnis vom Fristbeginn nicht erforderlich – materielle Ausschlussfrist
Leitsätze	Die Klagefrist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG beginnt auch für die Beigeladene des Ausgangsverfahrens mit der Erledigung des Ausgangsverfahrens unabhängig von der Kenntnis des Beigeladenen hiervon.
Normenkette	GVG § 198 Abs. 5 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 37 SF 222/23 EK BA
Datum	26.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt als Beigeladene EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 2.800,00 Euro wegen unangemessener Dauer der vor dem Sozialgericht (SG) Berlin zuletzt gemeinsam unter dem Aktenzeichen (Az.) S 143 BA 324/18 gefÃ¼hrten Verfahren.

Â

Zu dem Verfahren S 143 BA 324/18 war mit Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2021 das Verfahren S 198 BA 325/18 verbunden worden.

Â

KlÃ¤gerin des Verfahrens zum Az. S 143 BA 324/18 war die B V GmbH (BVG). Sie wandte sich gegen einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) vom 01. MÃ¤rz 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2018, mit dem die DRV festgestellt hatte, dass die Beigeladene (= EntschÃ¤digungsklÃ¤gerin) ihre TÃ¤tigkeit als Redakteurin fÃ¼r die BVG vom 04. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2014 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt hat und Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand.Â Â

Â

KlÃ¤gerin des Verfahrens zum Az. S 198 BA 325/18 war die BVZ BM Vermarktung GmbH (BVZ). Sie wandte sich ebenfalls gegen einen Bescheid der DRV vom 01. MÃ¤rz 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2018, mit dem die DRV festgestellt hatte, dass die Beigeladene (= EntschÃ¤digungsklÃ¤gerin) ihre TÃ¤tigkeit als Redakteurin fÃ¼r die BVZ vom 01. Januar 2015 bis zum 31. August 2017 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt hat und Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand.Â Â Â Â

Â

Die BVG und die BVZ wurden von denselben BevollmÃ¤chtigten (Bev.) vertreten.

Â

Im Einzelnen lag dem Ausgangsverfahren S 143 BA 324/18 folgender Sachverhalt zugrunde:

Â

03.09.2018 Klageeingang, Registrierung zum Az. S

	169 BA 324/18
11.09.2018	â□□ EingangsbestÃ¤tigung
	â□□ Anforderung der Klageerwiderung
	â□□ Festsetzung des vorlÃ¤ufigen Streitwertes
24.09.2018	Eingang der Klageerwiderung
27.09.2018	â□□ Weiterleitung der Klageerwiderung an die Bev. der BVG zur Kenntnis
	â□□ Anforderung der Adressen der beizuladenden SozialversicherungstrÃ¤ger von der DRV
18.10.2018	Eingang der angeforderten Adressen und Weiterleitung an die Bev. der BVG zur Kenntnis
04.12.2018	Anforderung der Gerichts- und Verwaltungsakten zum Az. S 198 BA 325/18 von der 198. Kammer
11.12.2018	â□□ Eingang der angeforderten Gerichts- und Verwaltungsakten
	â□□ Beiladungsbeschluss: Beiladung der KlÃ¤gerin, der BundesÂagentur fÃ¼r Arbeit (BA), der Barmer und der Barmer-Pflegekasse
	â□□ Anfrage bei der DRV, ob sie die kontofÃ¼hrende RentenversicherungstrÃ¤gerin der KlÃ¤gerin ist
08.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der DRV
09.01.2019	Telefonische Mitteilung der DRV, dass die Adresse der KlÃ¤gerin im Beiladungsbeschluss falsch angegeben worden sei
10.01.2019	â□□ Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei den Bev. der BVG, der Barmer und der Barmer-Pflegekasse
	â□□ Mitteilung der DRV, dass sie die kontofÃ¼hrende RentenversicherungstrÃ¤gerin ist
24.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der BA und bei der KlÃ¤gerin

30.01.2019	Eingang einer Stellungnahme der BA
13.02.2019	Telefonische Information durch die KlÃ¤gerin, dass im Beiladungsbeschluss ihre Adresse falsch angegeben worden sei
15.02.2019	Eingang eines Schriftsatzes der Bev. der KlÃ¤gerin
11.03.2019	Berichtigung des Beiladungsbeschlusses: Korrektur der Adresse der KlÃ¤gerin
18.03.2019	Zustellung des Berichtigungsbeschlusses bei den Beteiligten des Ausgangsverfahrens
12.04.2019	Eingang der Stellungnahme der Bev. der BVG zur Klageerwiderung der DRV
24.04.2019	Weiterleitung der Stellungnahme an die DRV und die Bev. der KlÃ¤gerin zur Stellungnahme und an die Ã¼brigen Beigeladenen des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
06.05.2019	Eingang einer (kurzen) Stellungnahme der DRV (Schriftsatz vom 25.04.2019)
13.05.2019	Weiterleitung der Stellungnahme der DRV an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
11.06.2019	Eingang der Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin zur Stellungnahme der Bev. der BVG (Schriftsatz vom 06.06.2019)
19.06.2019	Weiterleitung der Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin an die Bev. der BVG zur Stellungnahme und an die Ã¼brigen Beteiligten zur Kenntnis
20.08.2019	Erinnerung der Bev. der BVG (Frist: 3 Wochen)
10.09.2019	Eingang der Stellungnahme der Bev. der BVG
18.09.2019	Weiterleitung an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis und freigestellten Stellungnahme
03.03.2020	Sachstandsanfrage der Bev. der KlÃ¤gerin
09.03.2020	Rechtlicher Hinweis mit der Anregung an die DRV, einen Ãnderungsbescheid zu erlassen
18.03.2020	Eingang einer Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin zum rechtlichen Hinweis des SG
23.03.2020	Ãbersendung eines Ãnderungsbescheides vom 16.03.2020 durch die DRV (Schriftsatz vom

	16.03.2020)
27.03.2020	Eingang eines Schriftsatzes der Bev. der KlÃ¤gerin, mit dem eine Verbindung mit dem Verfahren S 198 BA 325/18 angeregt wird (Schriftsatz vom 23.03.2020)
30.03.2020	Ãbermittlung des Ãnderungsbescheides vom 16.03.2020 durch die Bev. der BVG (Schriftsatz vom 27.03.2020)
04.06.2020	â Ãbermittlung der SchriftsÃ¤tze vom 16.03.2020, 18.03.2020 und 27.03.2020 an die jeweils Ã¼brigen Beteiligten zur Kenntnis
	â VerfÃ¼gung âWV EF (s. Ew)â
03.12.2020	VerfÃ¼gung E-Fach
01.01.2021	Information der Beteiligten des Ausgangsverfahrens Ã¼ber die FortfÃ¼hrung des Verfahrens in der ZustÃ¤ndigkeit der 143. Kammer
10.03.2021	AnhÃ¶rung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens zu einer Verbindung mit dem Verfahren S 198 BA 325/18
12.03.2021	â Mitteilung des Vorsitzenden der 198. Kammer, dass keine EinwÃ¤nde gegen eine Verbindung bestehen
	â Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin und der Bev. der BVG, dass EinverstÃ¤ndnis mit der beabsichtigten Verbindung besteht
15.03.2021	Verbindungsbeschluss
18.03.2021	Zustellung des Verbindungsbeschlusses bei der DRV, den Bev. der KlÃ¤gerin und der BA
19.03.2021	Zustellung des Verbindungsbeschlusses bei der Barmer und der Barmer-Pflegekasse
25. bzw. 26.03.2021	Ladung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.05.2021
06.04.2021	Mitteilung der Barmer und Barmer-Pflegekasse, dass sie keinen Vertreter zur mÃ¼ndlichen Verhandlung entsenden werden
07.04.2021	Anfrage bei den Bev. der BVG nach der ladungsfÃ¤higen Anschrift der BVG
14.04.2021	Mitteilung der ladungsfÃ¤higen Anschrift der BVG durch die Bev.

21.04.2021	Ladung der BVG unter der von den Bev. angegebenen Adresse
18.05.2021	â□□ MÃ¼ndliche Verhandlung â□□ Ã□bergabe des Protokolls an die Beteiligten â□□ Verfristung in Erwartung einer Ã□uÃ□erung der dortigen Kl. zur Einsicht in Beitragsbescheide
25.05.2021	Bitte der Bev. der BVG und BVZ BetriebsprÃ¼fungsbescheide aus dem Jahr 2018 zu Ã¼bersenden und FristverlÃ¤ngerung zu gewÃ¤hren
02.06.2021	Ã□bermittlung von Bescheiden an die Bev. der BVG und BVZ, GewÃ¤hrung der beantragten FristverlÃ¤ngerung und Ã□bermittlung des Schriftsatzes vom 25.05.2021 an die Ã¼brigen Beteiligten zur Kenntnis
04.06.2021	Eingang einer mehrseitigen Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin (Schriftsatz vom 20.05.2021)
11.06.2021	Weiterleitung des Schriftsatzes vom 20.05.2021 an die Bev. der BVG und BVZ zur Stellungnahme und an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
23.06.2021	Erinnerung der Bev. der BVG und BVZ (Frist: 3 Wochen)
26.07.2021	Eingang einer Stellungnahme der DRV zu durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fungen sowie Ã□bersendung von Bescheiden des BetriebsprÃ¼fungsdienstes (Schriftsatz vom 19.07.2021)
27.07.2021	Ã□bermittlung des Schriftsatzes der DRV an die Bev. der BVG und BVZ mit der Bitte um Mitteilung, falls datenschutzrechtliche EinwÃ¤nde gegen die Verwendung des Schriftsatzes und der Bescheide der DRV erhoben werden
28.07.2021	Anforderung von im Schriftsatz der DRV genannter Bescheide vom 09.05.2021 durch die Bev. der BVG und BVZ
02.08.2021	Anforderung der Bescheide vom 09.05.2021 von der DRV
09.08.2021	Mitteilung der DRV, dass Bescheide vom 09.05.2021 nicht existieren und (erneute)

	Ã□bermittlung der BetriebsprÃ¼fungsbescheide vom 25.06.2018
10.08.2021	Weiterleitung der Mitteilung der DRV mit Anlagen an die Bev. der BVG und BVG zur laufenden Stellungnahme
26.08.2021	Sachstandsanfrage der Bev. der KlÃ¤gerin
31.08.2021	Anrufversuch bei den Bev. der BVG und BVZ mit der Bitte um RÃ¼ckruf
28.10.2021	â□□ Information der Beteiligten des Ausgangsverfahrens, dass Termine zur Beweisaufnahme am 18. und 19.01.2022 geplant sind; Aufforderung, Verhinderungen mittzuteilen sowie ggf. weitere Zeugen zu benennen â□□ Anfrage der BA, ob auf ihre Teilnahme an den Terminen verzichtet werden kann
29.10.2021	Mitteilung der Bev. der BVG und BVZ, dass eine Terminswahrnehmung mÃ¶glich ist
03.11.2021	Mitteilung der Barmer und Barmer-Pflegekasse, dass eine Teilnahme an den Terminen nicht beabsichtigt ist
09.11.2021	Mitteilung der DRV, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte Terminierung bestehen
10.11.2021	Ã□bermittlung des Schriftsatzes der Barmer an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
11.11.2021	Ã□bermittlung der Mitteilung der DRV an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
17.11.2021	Schriftsatz der Bev. der KlÃ¤gerin mit kurzen AusfÃ¼hrungen in der Sache
22.11.2021	Weiterleitung des Schriftsatzes der Bev. der KlÃ¤gerin an die Ã¼brigen Beteiligten zur Kenntnis
30.08.2022	Eingang der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge durch die Bev. der KlÃ¤gerin sowie kurze AusfÃ¼hrungen in der Sache (Schriftsatz vom 29.08.2022)
09.09.2022	Weiterleitung des Schriftsatzes vom 29.08.2022 an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur StellungnahmeÂ

12.09.2022	Mitteilung der DRV, dass das Verfahren fÃ¼r entscheidungsreif gehalten wird
13.09.2022	Weiterleitung der Mitteilung der DRV an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
20.09.2022	Mitteilung der Barmer und Barmer-Pflegekasse, dass zur Verfahrensdauer keine Angaben gemacht werden kÃ¶nnen
23.09.2022	Weiterleitung der Mitteilung der Barmer an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
21.10.2022	Erinnerung der DRV und BA an die Stellungnahme zum Schriftsatz der Bev. der KlÃ¤gerin vom 29.08.2022
28.10.2022	Mitteilung der BA, dass keine Stellungnahme beabsichtigt ist
01.11.2022	Weiterleitung der Mitteilung der BA an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
07.11.2022	Mitteilung der Bev. der BVG und BVZ, dass keine Stellungnahme zur VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge beabsichtigt ist, und im Ãbrigen Verweis auf die ausgetauschten SchriftsÃ¤tze (Schriftsatz vom 04.11.2022)
08.11.2022	Weiterleitung des Schriftsatzes der Bev. der BVG und BVZ vom 04.11.2022 an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
06.01.2023	AusfÃ¼hrliche Stellungnahme der Bev. der BVG und BVZ in der Sache (Schriftsatz vom 06.01.2023)
11.01.2023	â Weiterleitung der Stellungnahme vom 06.01.2023 an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Stellungnahme â Stellungnahme der DRV zur Stellungnahme der Bev. der BVG und BVZ vom 06.01.2023
12.01.2023	Weiterleitung der Stellungnahme der DRV vom 11.01.2023 an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Stellungnahme
17.01.2023	Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin
18.01.2023	Weiterleitung der Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis

26.01.2023	Eingang einer weiteren Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin (Schriftsatz vom 24.01.2023)
06.02.2023	Stellungnahme der Barmer
07.02.2023	Weiterleitung der SchriftsÃ¤tze vom 24.01.2023 und vom 06.02.2023 an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
13.03.2023	RÃ¼cknahme der Klage durch die Bev. der BVG und BVZ in dem â□□Rechtsstreit BVG & Co. KG ./. Deutsche Rentenversicherung Bundâ□□
14.03.2023	Weiterleitung des Schriftsatzes vom 13.03.2023 an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
17.03.2023	Eingang einer Nachfrage der DRV, ob die Klage fÃ¼r die BVZ aufrechterhalten wird
20.03.2023	Weiterleitung der Nachfrage an die Bev. der BVG und BVZ zur Stellungnahme und an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
24.03.2023	(ausdrÃ¼ckliche) KlagerÃ¼cknahme auch fÃ¼r die BVZ
28.03.2023	â□□ Information der Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens Ã¼ber die KlagerÃ¼cknahme und Erledigung des Rechtsstreits; Information der Bev. der KlÃ¤gerin per Fax â□□ Aufforderung an DRV und Bev. der BVG und BVZ zur HÃ¶he des Streitwerts Stellung zu nehmen

Â

Im Einzelnen lag dem Ausgangsverfahren S 198 BA 325/18 folgender Sachverhalt zugrunde:

Â

03.09.2018	Klageeingang, Registrierung zum Az. S 198 BA 325/18
10.09.2018	â□□ EingangsbestÃ¤tigung â□□ Anforderung der Klageerwiderung â□□ Festsetzung des vorlÃ¤ufigen Streitwertes

24.09.2018	Eingang der Klageerwiderung (Schriftsatz vom 18.09.2018)
26.09.2018	â□□ Aufforderung der DRV, die weiteren TrÃ¤ger der Sozialversicherung mitzuteilen
	â□□ Weiterleitung der Klageerwiderung an die Bev. der BVZ zur Stellungnahme
18.10.2018	Mitteilung der Adressen der beteiligten SozialversicherungstrÃ¤ger durch die DRV
23.10.2018	Weiterleitung der Mitteilung an die Bev. der BVZ zur Kenntnis
26.10.2018	FristverlÃ¤ngerungsantrag der Bev. der BVZ
31.10.2018	GewÃ¤hrung der beantragten FristverlÃ¤ngerung
05.12.2018	Anforderung der Gerichts- und Verwaltungsakten durch die 169. Kammer (Az. S 169 BA 324/18)
07.12.2018	â□□ Ã□bersendung der angeforderten Akten an die 169. Kammer
	â□□ Erinnerung der Bev. der BVZ an die Stellungnahme zur Klageerwiderung (Frist: 4 Wochen)
07.01.2019	â□□ RÃ¼cklauf der Akten
	â□□ Beiladungsbeschluss
16.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei den Bev. der BVZ
17.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der DRV und der Barmer
18.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der KlÃ¤gerin
21.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der Barmer-Pflegekasse
30.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der BA
31.01.2019	Anzeige der Vertretung der KlÃ¤gerin durch ihre Bev.
01.02.2019	Kurze Stellungnahme der BA
15.02.2019	Kurze Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin (Schriftsatz vom 14.02.2019)
20.02.2019	Ã□bersendung der Stellungnahmen an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
20.03.2019	Aufforderung der Bev. der BVZ zum

	Schriftsatz der Bev. der KlÃ¤gerin vom 14.02.2019 Stellung zu nehmen
12.04.2019	Stellungnahme der Bev. der BVZ
25.04.2019	Weiterleitung der Stellungnahme von 12.04.2019 an die DRV zur Stellungnahme und an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur freigestellten Stellungnahme
06.05.2019	Eingang der kurzen Stellungahme der DRV (Schriftsatz vom 26.04.2019)
09.05.2019	Weiterleitung des Schriftsatzes vom 26.04.2019 an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
11.06.2019	Eingang der Stellungnahme der Bev. der KlÃ¤gerin zum Schriftsatz der Bev. der BVZ vom 26.04.2019 (Schriftsatz vom 07.06.2019)
14.06.2019	Weiterleitung des Schriftsatzes der Bev. der KlÃ¤gerin vom 07.06.2019 an die Bev. der BVZ zur Stellungnahme und an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur KenntnisÂ
14.08.2019	Erinnerung der Bev. der BVZ (Frist: 3 Wochen)
10.09.2019	Stellungnahme der Bev. der BVZ
12.09.2019	Weiterleitung der Stellungnahme vom 10.09.2019 an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
08.11.2019	VerfÃ¼gung E-Fach
09.03.2021	dem Vorsitzenden der 143. Kammer wird elektronisch Akteneinsicht gewÃ¤hrt
11.03.2021	Information durch den Vorsitzenden der 143. Kammer, dass eine Verbindung beabsichtigt ist
12.03.2021	Mitteilung an den Vorsitzenden der 143. Kammer, dass keine EinwÃ¤nde gegen die beabsichtigte Verbindung bestehen
15.03.2021	Verbindungsbeschluss der 143. Kammer

Â

Â

Mit Schriftsatz vom 13. September 2023 machten die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin unter Angabe des Aktenzeichens S 143 BA 324/18 gegenÃ¼ber dem PrÃ¤sidenten des SG einen VerzÃ¶gerungsschaden geltend. Mit Schriftsatz vom 14. November 2023 drÃ¼ckte dieser im Namen des Landes Berlin fÃ¼r die unangemessen lange Verfahrensdauer sein Bedauern aus und fÃ¼hrte im Ãbrigen

aus, dass das Schreiben vom 13. September 2023 versehentlich in die Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens gelangt und von dort nicht weitergeleitet worden sei.

Â

Am 27. September 2023 hat die KlÃ¤gerin EntschÃ¤digungsklage beim Landessozialgericht eingereicht. Diese ist dem Beklagten am 02. November 2023 zugestellt worden.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung der Klage vor, dass in zwei Statusfeststellungsverfahren bereits 2018 Klagen eingereicht worden und die Angelegenheiten schon vor dem 18. Mai 2021 entscheidungsreif gewesen seien. Es werde deshalb ein VerzÃ¶gerungsschaden fÃ¼r 28 Monate, mithin ein Betrag in HÃ¶he von 2.800,00 Euro fÃ¼r angemessen gehalten.

Die Klage sei nicht verfristet. FÃ¼r die Frist des Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) komme es auf die Kenntnis der KlÃ¤gerin an .

Zudem kÃ¶nne sich der Beklagte aus GrÃ¼nden von Treu und Glauben nicht auf die VersÃ¤umung der Frist berufen, da es der im Ausgangsverfahren zustÃ¤ndige Richter versÃ¤umt habe, den Schriftsatz vom 13. September 2023, mit dem vorprozessual eine EntschÃ¤digung geltend gemacht worden sei, an den PrÃ¤sidenten des SG weiterzuleiten.Â Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Beklagten zu verurteilen, ihr wegen unangemessener Dauer der vor dem Sozialgericht Berlin zuletzt gemeinsam unter dem Aktenzeichen S 143 BA 324/18 gefÃ¼hrten Klageverfahren eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 2.800,00 Euro zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Die Klage sei wegen Verfristung gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG unzulÃ¤ssig.

Das Ausgangsverfahren S 143 BA 324/18 sei durch KlagerÃ¼cknahme spÃ¤testens am 24. MÃ¤rz 2023 beendet worden, die EntschÃ¤digungsklage jedoch erst am 27. September 2023 beim Landessozialgericht eingegangen. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob die KlagerÃ¼cknahme nicht sogar bereits mit Schriftsatz vom 13. MÃ¤rz 2023 erklÃ¤rt worden sei. Es komme auch nicht auf die Kenntnis der KlÃ¤gerin von der KlagerÃ¼cknahme an, da das Gesetz ausdrÃ¼cklich auf den Zeitpunkt der anderweitigen Erledigung abstelle. UnschÃ¤dlich sei ferner, dass die KlÃ¤gerin nach KlagerÃ¼cknahme durch die KlÃ¤gerinnen des Ausgangsverfahrens weitere Anliegen an das SG gerichtet habe, da der Rechtsstreit in der Hauptsache beendet gewesen sei.Â

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte sowie der Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Klage hat keinen Erfolg.

Â

I. Die EntschÃ¤digungsklage ist als allgemeine Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz â SGG) statthaft. Sie ist jedoch unzulÃ¤ssig, weil sie nicht innerhalb der Klagefrist des Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG erhoben worden ist. Danach muss die Klage spÃ¤testens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Eine andere Erledigung in diesem Sinne stellen KlagerÃ¼cknahme, Einstellung, Vergleich oder ErledigterklÃ¤rung dar (BT-Drs. 17/3802, S. 22).Â

Â

Die KlÃ¤gerin hat die sechsmonatige Klagefrist durch Erhebung der EntschÃ¤digungsklage am 27. September 2023 nicht gewahrt. Die Klagefrist lief (spÃ¤testens) am Montag, dem 25. September 2023 ab.

Â

Das Ausgangsverfahren endete (spÃ¤testens) mit der KlagerÃ¼cknahme durch die BVZ am 24. MÃ¤rz 2023, nachdem die Klage der BVG bereits am 13. MÃ¤rz 2023 zurÃ¼ckgenommen worden war. Durch eine KlagerÃ¼cknahme ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt (Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG). Diese Wirkung tritt mit dem Zugang der ErklÃ¤rung bei Gericht ein (BeckOK SozR/Hintz, SGG, Â§ 102, Rn. 2). Dass nach der KlagerÃ¼cknahme am 24. MÃ¤rz 2023 noch eine Streitwertfestsetzung vorgenommen werden musste, Ã¤ndert nichts an der Erledigung des Ausgangsverfahrens bereits am 24. MÃ¤rz 2023. Bei dem der Hauptsacheerledigung auf sonstige Weise nachfolgenden Verfahren der endgÃ¼ltigen Streitwertfestsetzung nach Â§Â 63 Abs. 2 SatzÂ 1 Alt. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) handelt es sich um ein eigenstÃ¤ndiges Gerichtsverfahren im Sinne von Â§Â 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG (BSG, Urteil vom 12.12.2019, B 10 ÃG 3/19 R, Rn. 23 ff., juris). Das Verfahren der endgÃ¼ltigen Streitwertfestsetzung ist nicht Teil des vorangegangenen, auf eine Sachentscheidung gerichteten und bereits zuvor beendeten Verfahrens der Hauptsache. Vielmehr wÃ¤re im Fall der VerzÃ¶gerung des Streitwertfestsetzungsverfahrens ein eigener EntschÃ¤digungsanspruch geltend zu machen.Â Â Â

Â

Damit begann die sechsmonatige Klagefrist nach Â§ 64 Abs. 1 SGG am 25. MÃ¤rz 2023 und endete gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 2, 3 SGG am Montag, dem 25. September 2023, da das Fristende mit dem 24. September 2023 auf einen Sonntag fiel.Â

Â

Unerheblich ist, dass die KlÃ¤gerin als Beigeladene des Ausgangsverfahrens erst am 28. MÃ¤rz 2023 Kenntnis von der Verfahrensbeendigung durch KlagerÃ¼cknahme erlangte. Denn die Klagefrist nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG beginnt unabhÃ¤ngig von der Kenntnis des Anspruchsinhabers vom Fristbeginn zu laufen (RÃ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 198 GVG, Rn. 178; KrauÃ in: LÃ¶we-Rosenberg, StPO, Â§ 198 GVG, Rn. 64, juris). Dieses VerstÃ¤ndnis der Norm folgt schon aus dem Wortlaut des Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG, der allein auf den Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens abstellt, und entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, BT-Drs. 17/3802, S. 22, wird zu Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG u.a. ausgefÃ¼hrt, dass es sich um eine absolute Ausschlussfrist handelt, â die unabhÃ¤ngig von der Kenntnis des Anspruchsinhabers vom Fristbeginn beginnt. Die Frist soll dem Fiskus einen alsbaldigen umfassenden Ãberblick Ã¼ber die denkbaren EntschÃ¤digungspflichten und einen endgÃ¼ltigen Abschluss von EntschÃ¤digungsverfahren ermÃ¶glichen.â Dieser Intention liefe eine Auslegung des Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG entgegen, welche auf die Kenntnis von der Erledigung des Verfahrens abstellte, da der Zeitpunkt der Kenntnis unter UmstÃ¤nden deutlich nach dem Zeitpunkt der Verfahrenserledigung liegen kann.

Â

Entsprechend hat auch das BSG in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2020, Az. B 10 ÃG 1/19 R, fÃ¼r die Berechnung der Klagefrist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Ausgangsverfahrens durch KlagerÃ¼cknahme und nicht auf die Kenntnis der im Ausgangsverfahren beigeladenen EntschÃ¤digungsklÃ¤gerin hiervon abgestellt. In dem vom BSG entschiedenen Fall war die Klage durch einen Schriftsatz des BevollmÃ¤chtigten des (verstorbenen) KlÃ¤gers am 29. August 2016 zurÃ¼ckgenommen worden. Ausgehend davon bejahte das BSG die Wahrung der Klagefrist durch Erhebung der EntschÃ¤digungsklage am 27. Februar 2017, ohne den Zeitpunkt der Kenntniserlangung der EntschÃ¤digungsklÃ¤gerin zu thematisieren.Â Â

Â

Eine Wiedereinsetzung in die Klagefrist kommt nicht in Betracht. Bei der Klagefrist nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG handelt es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist (so schon die GesetzesbegrÃ¼ndung BT-Drs. 17/3802, S. 22, siehe oben), bei der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 SGG ausscheidet (BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 ÃG 1/17 R, Rn. 22; Urteil vom 10.07.2014, B 10 ÃG 8/13 R, Rn. 12, beide zitiert nach juris).

Â

Ebenso wenig spielen bei der Frage, ob die Klagefrist eingehalten ist, Aspekte von Treu und Glauben eine Rolle. Soweit die KlÃ¤gerin insofern ausfÃ¼hrt, dass der Beklagte sich auf Grund seines vorprozessualen Verhaltens aus GrÃ¼nden von Treu und Glauben nicht auf die VersÃ¤umung der Frist berufen kÃ¶nne, verkennt sie zum einen, dass die Einhaltung der Klagefrist von Amts wegen zu prÃ¼fen ist und ihre VersÃ¤umung keine Einrede des Beklagten begrÃ¼ndet. Zum anderen ist ohnehin nicht erkennbar, wie das vorprozessuale Verhalten des Beklagten die KlÃ¤gerin an der Klageerhebung gehindert haben kÃ¶nnte. Anders als etwa der Abschluss des Widerspruchsverfahrens vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage (vgl. Â§ 78 SGG) ist der Abschluss des vorprozessualen Verfahrens nicht ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r die Erhebung der EntschÃ¤digungsklage. Vielmehr kann sich die sofortige gerichtliche Geltendmachung eines EntschÃ¤digungsanspruchs, ohne vorher auÃerprozessual an den Beklagten herangetreten zu sein, allein bei der Frage, ob fÃ¼r die EntschÃ¤digungsklage Prozesskostenhilfe zu gewÃ¤hren ist und bei der Kostenentscheidung auswirken.Â

Â

II. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

III. Anlass, die Revision nach Â§Â§ 160 Abs. 2, 202 Satz 2 SGG, 201 Abs. 2 Satz 3 GVG zuzulassen, bestand nicht.Â Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 30.10.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024